

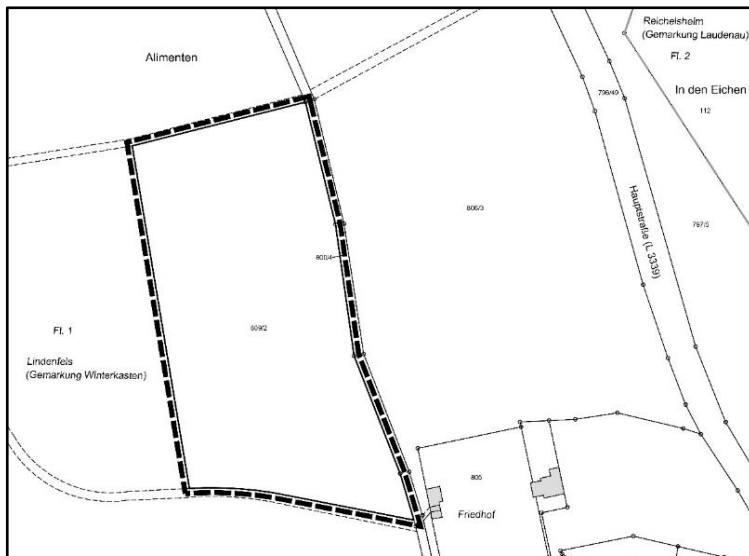
# BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanung der Stadt Lindenfels

### Aufstellung des Bebauungsplans „Ruheforst am Kaiserturm“ im Stadtteil Winterkasten

### Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat in ihrer Sitzung am 04.09.2025 den Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan „Ruheforst am Kaiserturm“ sowie den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 12.622 m<sup>2</sup>. umfasst das Flurstück Nr. 809/2 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Winterkasten.

Mit vorliegender Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Ruheforstes für Baumbestattungen geschaffen werden.

Es wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

**vom 22. September 2025 bis einschließlich 24. Oktober 2025**

auf der Internetseite der Stadt Lindenfels unter

**[www.lindenfels.de/buergerservice/bekanntmachungen-offenlegungen-haushaltsplaene/bebauungsplaene](http://www.lindenfels.de/buergerservice/bekanntmachungen-offenlegungen-haushaltsplaene/bebauungsplaene)**

eingesehen werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird bekanntgemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

#### 1. Umweltbericht mit

- Darstellung und Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrade der Umweltprüfung
- Bestandsaufnahme der von der Planung möglicherweise betroffenen Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 7 Nr. a-j BauGB

- Prüfung und Bewertung der voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter
  - Beschreibung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
  - Bearbeitung der naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung.
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Bestandserfassung der Tiergruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse, Bewertung der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Entwicklung
  3. FFH-Prüfung bezüglich möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“ mit Erfassung der Lebensstätten oder Vorkommen von FFH-Anhang II-Arten „Spanische Flagge“, „Hirschkäfer“, „Grünes Besenmoos“, „Bechsteinfledermaus“, „Großes Mausohr“, Prognose möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  4. Umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden Themen:
    - Kampfmittel
    - FFH-Verträglichkeitsprüfung
    - Altlasten
    - Artenschutz
    - Waldumwandlung
    - Standortalternativen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können,
- dass während o.g. Frist die Planunterlagen in Papierform im Rathaus der Stadt Lindenfels, Burgstraße 39, 64678 Lindenfels während der Sprechzeiten Montag 8.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme ausliegen.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Lindenfels, den 18.09.2025

gez. Klöss

Bürgermeister